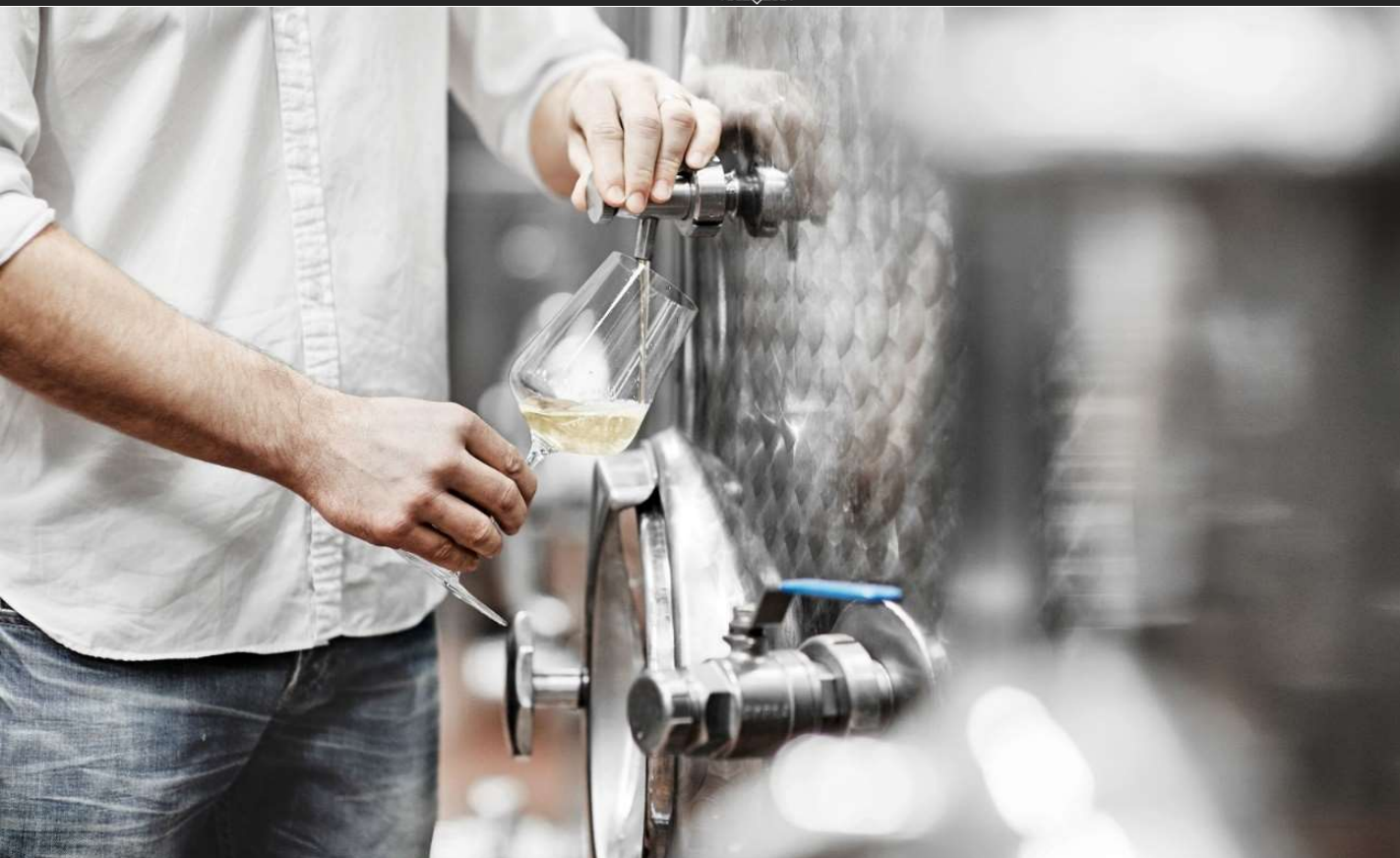


INVESTITIONEN

**IN VERARBEITUNGSEINRICHTUNGEN, INFRASTRUKTUR UND
VERMARKTUNG VON WEINBAUBETRIEBEN**

STAND 07/2021



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN!



Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die Investitionsförderung im Rahmen des österreichischen Programms zur Förderung gemäß den gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich. Die Inhalte in diesem Merkblatt wurden an die Änderungen der Bestimmungen im Juni 2020 angepasst. Die Neuerungen betreffen neben der

Abwicklung der Förderungsmaßnahmen durch die AMA auch neue Investitionsarten wie Lagertanks, Umkehrosmose und Vakuumdestillation.

Die Antragstellung im Bereich der Weininvestitionen erfolgt weiterhin in digitaler Form über die Online-Plattform www.eama.at.

Dieses Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über www.ama.at zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Informationen zu den Förderungen im Weinbereich finden Sie auf unserer Homepage unter www.ama.at sowie unter www.eama.at bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unter www.bmnt.gv.at.

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Bezirksbauernkammer oder des Bezirksreferates in Anspruch.

Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

Einleitung:

1	Allgemeines	3
2	Rechtsgrundlagen.....	3
3	Darstellung der Massnahme.....	4
3.1	Grundsätzliches System der Investitionsbeihilfe.....	4
3.2	Wer ist beihilfenberechtigt?	4
3.3	Welche Investitionen können gefördert werden?	5
3.4	Beihilfenhöhe	7
3.5	Antragstellung	8
3.6	Genehmigungsverfahren, Rücktritt, Änderung	11
3.7	Abschluss des Investitionsvorhabens, Auszahlung der Beihilfe	12
4	Allgemeine Hinweise zur Rechnungslegung und den Zahlungsnachweisen.....	13

1 ALLGEMEINES

Die Gemeinsame Organisation für Agrarmärkte der Europäischen Union ermöglicht eine Beihilfe für Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in die Infrastruktur von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein, wenn sie die Gesamtleistung des Betriebes verbessern. Die in Österreich förderbaren Investitionen sind in diesem Merkblatt beschrieben.

Für die Abwicklung dieser Beihilfe gelten zahlreiche gemeinschaftliche und nationale Rechtsvorschriften. Aus Gründen der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit hat die Agrarmarkt Austria (AMA) die wichtigsten Bestimmungen der genannten Verordnungen sowie das vorgesehene Verfahren in dem vorliegenden Merkblatt zusammengefasst. Dieses Merkblatt hat daher ausschließlich informativen und keinen rechtlichen Charakter.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte schriftlich an die AMA unter der E-Mail-Adresse: weinmarktordnung@ama.gv.at

Achtung:

Zuständige Stelle für die Abwicklung und die Bewilligung der Förderanträge ist die AMA. Die Anträge können ausschließlich auf elektronischem Weg unter www.eama.at mit einem online-Formular eingebracht werden (Informationen zur Online-Antragstellung sind im Benutzerhandbuch zur Online-Erfassung zu finden). Für den Einstieg in eAMA benötigen Sie einen gültigen Zugang (Pin oder Handy-Signatur). Der Pin-Code kann direkt in eAMA angefordert werden. Achten Sie darauf, den Pin-Code rechtzeitig anzufordern, da dieser per Post zugestellt wird.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671
- Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008, ABl. Nr. L 190 vom 15. 07. 2016 S. 23
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor, ABl. Nr. L 190 vom 15. 07. 2016 S. 23
- Nationale Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 205/2018, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 587/2020.

3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

3.1 GRUNDSÄTZLICHES SYSTEM DER INVESTITIONSBEIHILFE

Mit dem Ziel der Verbesserung der Gesamtleistung eines Betriebes werden zahlreiche Investitionen im Bereich der Kellertechnik gefördert. Der Katalog der möglichen beihilfefähigen Investitionen findet sich im Punkt 3.3. Die Beihilfe beträgt 30% der Netto-Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer), ausgenommen Flaschenabfüllanlagen und Lagertanks, hier beträgt die Beihilfe 25%, sowie Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung, hier beträgt die Beihilfe 40%. Die förderfähigen Kosten sind je nach Investition begrenzt.

Achtung:

Jeder Betrieb, der eine Investition tätigt und die Beihilfe in Anspruch nehmen will, muss mittels eines elektronischen Formulars auf der e-AMA Plattform einen Antrag bei der AMA einreichen. Der Antrag kann zwischen 01. August und 30. November jeden Kalenderjahres gestellt werden.

Die AMA prüft und reiht die Anträge gemäß den Prioritätskriterien und entscheidet in weiterer Folge über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags durch einen Bescheid an den Antragsteller. Die Fertigstellung der Arbeiten muss bis spätestens 31. Mai des auf die Antragstellung folgenden Jahres erfolgen. Nach der Fertigstellung der Arbeiten muss diese ebenfalls mittels online-Formular auf der e-AMA Plattform gemeldet werden. Die Fertigstellung der Arbeiten wird durch den Prüfdienst der AMA vor Ort kontrolliert. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Fertigstellung und Überprüfung der Investition bis spätestens 15. Oktober des auf die Antragstellung folgenden Jahres. Wäre der Antrag abzuweisen, da die Budgetmittel für die eingereichten Anträge nicht ausreichen, kann der Antrag im Folgejahr wieder dem Auswahlverfahren unterzogen werden, sofern das entsprechende Feld im Antrag angekreuzt wurde.

3.2 WER IST BEIHILFENBERECHTIGT?

Beihilfenberechtigt sind

- Betriebe, welche Produkte der EU Marktorganisation erzeugen oder vermarkten und somit zur Vorlage einer Bestandsmeldung (mit entsprechendem Zugang/Abgang) gemäß Weingesetz verpflichtet sind sowie
- im Bereich der Investitionen „Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung (Geräte für Analysen im Laufe der Weinbereitung)“, „Klärungseinrichtungen“, „Einrichtungen zur Trubaufbereitung“, „Flaschenabfülleinrichtungen“ und „Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehalts“ auch Weinbauvereine, Weinbauverbände und bestehende Gemeinschaften und/oder Gesellschaften von Personen und Betrieben, die im Rahmen eines Maschinenringes organisiert sind oder einem solchen gleichzuhalten sind.

Betriebe, welche ausschließlich Trauben vermarkten, sind nicht beihilfenberechtigt. Neu gegründete Betrieben, welche noch keine Bestandsmeldung abgegeben haben, sind ebenfalls teilnahmeberechtigt. Sie müssen dem Antrag eine ausführliche und begründete Darstellung der geplanten Betriebsentwicklung beiliegen.

3.3 WELCHE INVESTITIONEN KÖNNEN GEFÖRDERT WERDEN?

3.3.1 TECHNOLOGIEN ZUR ROTWEINVERARBEITUNG

Gefördert wird die Neuanschaffung von folgenden Behältern zur Gärung von Rotweinmaische:

a) Metallbehälter für die Maischegärung im Überschwallverfahren oder im Tauchverfahren

- Der Behälter muss geschlossen sein oder als Immervoll-Tank ausgeführt sein und ab einem Fassungsvermögen von 3.000 Litern über ein ausreichend dimensioniertes Doppelmantel-System zur Temperierung (Heizung/Kühlung) verfügen.
- Der Behälter muss über eine ausreichend große, nach außen zu öffnende, rechteckige Maischetüre (innere Lichte mindestens 2.000 cm²), die bis zum Behälterboden hinabreicht oder über ein automatisiertes System zur vollständigen Maischeaustragung verfügen.
- Für die Maischegärung im Überschwallverfahren muss der Behälter über eine fix montierte Steigleitung mit Sprühkopf im Domrahmen und über ein Siebblech im Inneren des Tanks vor der Saftabsaugung verfügen.
- Für die Maischegärung im Tauchverfahren muss der Behälter über ein integriertes, pneumatisches Tauchelement verfügen.
- Der Behälterboden muss als Schrägboden mit mind. 3° Neigung ausgeführt sein.
- Die max. förderbare Investitionssumme beträgt bei einem Fassungsvermögen bis zu 10.000 Liter 3,20 Euro pro Liter, bei einem Fassungsvermögen zwischen 10.001 und 20.000 Liter 2,00 Euro pro Liter, bei einem Fassungsvermögen zwischen 20.001 und 50.000 Liter 1,20 Euro pro Liter und bei einem darüber liegenden Fassungsvermögen 0,70 Euro pro Liter.

b) Liegender rotierender Rührwerkstank aus Metall

- Der Behälter muss ab einem Fassungsvermögen von 3.000 Litern über ein ausreichend dimensioniertes Doppelmantel-System zur Temperierung (Heizung/Kühlung) verfügen.
- Der Behälter muss über ein integriertes Flügelrührwerk verfügen.
- Der Behälter muss über ein automatisiertes System zur vollständigen Maischeaustragung verfügen.
- Die max. förderbare Investitionssumme beträgt bei einem Fassungsvermögen bis zu 10.000 Liter 3,20 Euro pro Liter, bei einem Fassungsvermögen zwischen 10.001 und 20.000 Liter 2,00 Euro pro Liter, bei einem Fassungsvermögen zwischen 20.001 und 50.000 Liter 1,20 Euro pro Liter und bei einem darüber liegenden Fassungsvermögen 0,70 Euro pro Liter.

c) Holzgärstände

- Das Fassungsvermögen muss mind. 1.000 Liter betragen und darf 8.000 Liter nicht überschreiten.
- Der Behälter muss über einen abnehmbaren Holz- oder Stahldeckel am oberen Boden verfügen.
- Es muss sich um einen stehenden, nach oben hin konisch zulaufenden Behälter handeln.
- Die max. förderbare Investitionssumme beträgt bei einem Fassungsvermögen bis 3.000 Liter 3,50 Euro pro Liter, bei einem Fassungsvermögen zwischen 3.001 und 5.000 Liter 2,50 Euro pro Liter und bei einem darüber liegenden Fassungsvermögen 2,00 Euro pro Liter.

Nicht gefördert werden Systeme zur Maischeerhitzung, alle Zuleitungen und Ableitungen zum/vom Behälter, (z.B. Wasser, Elektro, Gase, Druckluft), Maischepumpen, Mostpumpen, jegliche Förderanlagen für die Maische vom Gärtank weg und Kompressoren. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 225.000,- Euro.

3.3.2 EINRICHTUNGEN ZUR GÄRSTEUERUNG UND MAISCHETEMPERIERUNG

Gefördert wird die Neuanschaffung und Errichtung folgender Komponenten zur Steuerung der Gärung:

- a) Geräte für die Kühlung oder Heizung von Gärtanks.

- b) Zentraler Steuerungsschrank sowie BUS-Stationen.
- c) Alle im Rahmen einer funktionsfähigen Gärungssteuerung oder Maischetemperierung errichteten elektrischen und hydraulischen Leitungen zwischen Kühlaggregat, Heizung, Gärtank, Steuerungsschrank und BUS-Station.
- d) Steuerungssoftware.
- e) Platten- und Röhrenwärmetauscher, die fix in den Gärungssteuerungskreislauf integriert sind.
- f) Geräte für die Hefevitalisierung und Gärsicherung.
- g) Temperierschränke für Kontrollen zur Mikrobiologie und Weinstabilität
- i) Gefördert wird auch die Neuanschaffung folgender Geräte für Analysen im Laufe der Weinbereitung:
 - FTIR-Geräte
 - Biegeschwinger
 - Refraktometer
 - Trübungsmessgeräte
 - CO₂-Messgeräte
 - Titratoren für die automatische Bestimmung von gärrelevanten Parametern
 - Mikroskope
 - Geräte zur Ermittlung der Weinstabilität

Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 75.000,- Euro.

Achtung:

Systeme, welche ausschließlich der Raumtemperierung dienen, sind nicht förderfähig.

3.3.3 KLÄRUNGSEINRICHTUNGEN

Gefördert wird die Neuanschaffung der Klärungseinrichtungen Kieselgurfilter, Crossflowfilter, Mostflotation, Schichtenfilter, Kerzenfilter, Membranfilter, Zentrifuge und Modulfilter. Ein Kombinationsgerät Trubfilter/Kieselgurfilter ist förderfähig. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 75.000,- Euro.

3.3.4 EINRICHTUNGEN ZUR TRUBAUFBEREITUNG

Gefördert wird die Neuanschaffung von Vakuumdrehfiltern oder Trubfiltern. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 45.000,- Euro.

3.3.5 FLASCHENABFÜLLEINRICHTUNGEN

Gefördert wird die Neuanschaffung von Flaschenabfülllinien (Gesamtanlagen oder einzelnen Komponenten). Die förderfähige Flaschenabfülllinie beginnt beim Eintritt der gereinigten Einzelflasche in die Anlage und endet beim Verlassen der abgefüllten und verkehrsfähigen Einzelflasche. Das abgefüllte Produkt ist für den direkten menschlichen Verzehr bestimmt. Einrichtungen zum Auswaschen von Flaschen, Komponenten zur Herstellung des Produkts, Dampfgeräte sowie alle Zuleitungen zur Abfülleinrichtung (z.B. Wasser, Elektro, Gase, Druckluft) sind nicht förderfähig. Wird die Flaschenabfülleinrichtung im Rahmen der Flaschengärung bei der Schaumweinherstellung verwendet, so sind die Komponenten zum Degorgieren und zum Dosieren (Fülldosage, Versanddosage) nicht förderfähig. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 225.000,- Euro.

3.3.6 ABBEERMASCHINEN UND SORTIEREINRICHTUNGEN

Gefördert wird die Neuanschaffung von

- a) Stationären horizontalen Sortiereinrichtungen zum händischen Aussortieren von Trauben oder Beeren. Der Transport kann dabei durch Förderbänder (Mindestbreite 60 cm) oder Vibrationsmotoren

erfolgen. Die Sortierfläche muss mindestens 1 m² betragen. Förderbänder mit Querstegen zum reinen Traubentransport sind nicht förderbar.

- b) Stationären Geräten zur automatischen Reinigung und anschließenden Sortierung der Trauben auf mechanischer (z.B. Sieb, Gebläse) oder optoelektronischer Basis.
- c) Abbeermaschinen zum Abbeeren und/oder Quetschen des Lesegutes

Peripheriegeräte für den Transport des Leseguts zu und von der Abbeermaschine bzw. Sortiereinrichtung sind nicht Gegenstand der Förderung. Kombinationsgeräte aus Abbeermaschinen und Sortiereinrichtungen sind möglich. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 100.000,- Euro.

3.3.7 WEINPRESSEN

Zum Pressen von Lesegut wird die Neuanschaffung von pneumatischen Weinpressen in Edelstahlausführung gefördert einschließlich Falltrichter, Rutschen und Verschiebewannen sowie integrierter Einrichtungen zur Kühlung des Pressgutes und des Schutzes vor Oxidation. Weitere Aufbau- und Zusatzausrüstungen sowie alle Zuleitungen zur Presse sind nicht förderfähig. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 100.000,- Euro.

3.3.8 LAGERTANKS

Gefördert wird die Neuanschaffung von Behältern aus Metall für die Lagerung von Wein. Die max. förderbare Investitionssumme beträgt bei einem Fassungsvermögen bis zu 3.000 Liter 2,00 Euro pro Liter, bei einem Fassungsvermögen zwischen 3.001 und 10.000 Liter 1,60 Euro pro Liter, bei einem Fassungsvermögen zwischen 10.001 und 20.000 Liter 1,20 Euro pro Liter, bei einem Fassungsvermögen zwischen 20.001 und 50.000 Liter 0,80 Euro pro Liter und bei einem darüber liegenden Fassungsvermögen 0,60 Euro pro Liter.

Der Behälter muss geschlossen sein oder er kann als Immervoll-Tank ausgeführt sein, Der Behälter kann mit einem Kühlmantel oder mit Kühlplatten ausgestattet sein. Zusatzeinrichtungen wie die Zu- und Ableitungen vom Tank und Aufbauten am Tank wie Laufsteg und Geländer sind nicht förderfähig.

Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 150.000,- Euro.

3.3.9 EINRICHTUNGEN ZUR MOSTKONZENTRATION UND ZUR VERRINGERUNG DES ALKOHOLGEHALTS

Gefördert wird die Neuanschaffung von Vakuumverdampfern und Umkehrosmoseanlagen. Aufbau- und Zusatzausrüstungen sowie alle Zuleitungen sind nicht förderfähig. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 75.000,- Euro.

3.4 BEIHILFENHÖHE

Die Beihilfenhöhe beträgt 30% der förderbaren Investitionssumme, ausgenommen die Investitionen „Flaschenabfülleinrichtungen“ und „Lagertanks“ (Beihilfenhöhe 25%) und ausgenommen „Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung“ (Beihilfenhöhe 40%). Die für den jeweiligen förderwerbenden Betrieb im Rahmen der Förderperiode 2019 – 2023 maximal förderbaren Investitionssummen sind bei den einzelnen Investitionen (s.o.) festgelegt. Für Großbetriebe (das sind Betriebe, deren Abgang in der Bestandsmeldung mehr als 500.000 Liter österreichischen Weins jährlich beträgt), verdoppeln sich diese maximal förderbaren Investitionssummen. Bei der Maßnahme „Flaschenabfülleinrichtung“ gilt für Großbetriebe eine Sonderregelung: hier beträgt die max. Beihilfenhöhe 350.000,- Euro.

Wenn die Investitionen „Klärungseinrichtungen“, „Einrichtungen zur Trubaufbereitung“, „Flaschenabfülleinrichtungen“ und „Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehalts“ von Weinbauvereinen und Gemeinschaften und/oder Gesellschaften (siehe Punkt 3.2) getätigt werden, so verdoppelt sich ebenfalls die maximal förderbare Investitionssumme.

Die Untergrenze für die anrechenbaren Netto-Kosten der einzelnen Investitionen beträgt 2.000,- Euro.

Beispiele zur Förderhöhe:

- Ein Betrieb mit weniger als 500.000 Liter Abgang in der Bestandsmeldung kauft Rotwein-Maischetanks um 170.000,- Euro. Die Beihilfe beträgt 30% von den max. 170.000,- Euro, also 51.000,- Euro.
- Ein Betrieb mit mehr als 500.000 Liter Abgang in der Bestandsmeldung kauft Rotwein-Maischetanks um 250.000,- Euro. Die Beihilfe beträgt 30% von 250.000,- Euro (da sich für den Großbetrieb die max. förderbaren Kosten von 225.000,- verdoppeln), also 75.000,- Euro.
- Ein Betrieb mit weniger als 500.000 Liter Abgang in der Bestandsmeldung kauft eine Flaschenabfüllanlage um 150.000,- Euro. Die Beihilfe beträgt 25% der 150.000,- Euro, also 37.500,- Euro.
- Ein Betrieb mit mehr als 500.000 Liter Abgang in der Bestandsmeldung kauft eine Flaschenabfüllanlage um 1 Mio. Euro. Die Beihilfe beträgt 25% von 1 Mio. Euro, also 250.000,- Euro (hier gilt die max. Beihilfenhöhe von 350.000,- Euro!).
- Ein Betrieb mit mehr als 500.000 Liter Abgang in der Bestandsmeldung kauft eine Flaschenabfüllanlage um 2,5 Mio. Euro. 25% von 2,5 Mio. Euro würden 625.000,- Euro Beihilfe ergeben und somit über der max. Beihilfenhöhe von 350.000,- Euro liegen; die Beihilfe beträgt in diesem Fall daher 350.000,-.
- Ein Weinbauverein kauft einen Crossflowfilter um 90.000,- Euro. Die Beihilfe beträgt 30% von 90.000,- Euro (doppelte max. Investitionssumme!), also 27.000,- Euro.

Auf die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Kosten der einzelnen Investitionen ist zu achten, da Investitionen, welche im Vergleich mit gleichwertigen Investitionen unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, nicht gefördert werden können. Im Zweifelsfall hat die AMA durch Beiziehung von Sachverständigen über diese Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Kosten der einzelnen Investitionen zu entscheiden.

Es können keine Investitionen gefördert werden, mit denen bereits bestehende Einrichtungen, Maschinen etc. gleichwertig ersetzt werden, ohne dass eine Verbesserung der Gesamtbetriebsleistung eintritt. Weiters können lediglich Neuanschaffungen gefördert werden; der Erwerb von gebrauchten Anlagen und Vorführgeräten stellt keine förderfähige Investition dar. Ungebrauchte Ausstellungsgeräte sind förderfähig.

3.5 ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist zwischen 01. August und 30. November jeden Kalenderjahres bei der AMA einzubringen. Für die Antragerstellung ist das von der AMA zur Verfügung gestellte online-Formular zu verwenden. Das Formular wird auf www.eama.at zur Verfügung gestellt; für den Einstieg ist bei der AMA (eAMA oder telefonisch) ein PIN-Code zu beantragen oder die Handy-Signatur zu verwenden. Auf diesem Formular ist durch Anklicken der entsprechenden Felder die geplante Investition auszuwählen (eine Kombination mehrerer Investitionen ist möglich!), weiters ist die Notwendigkeit der Investition zu begründen und es ist darzustellen, wie sich die geplante Investition auf die Verbesserung der Gesamtbetriebsleistung (entfällt bei Betriebsgemeinschaften und Weinbauvereinen) auswirken soll. Das ausgefüllte und abgesendete Antragsformular steht im e-Archiv von eAMA als PDF Dokument zur Verfügung und kann jederzeit ausgedruckt werden.

Achtung:

Für den Einstieg in eAMA benötigen Sie einen gültigen Zugang (Pin oder Handy-Signatur). Sie können sich direkt über eAMA registrieren und einen PIN-Code anfordern oder mittels Handy-Signatur einsteigen. Weitere Informationen zum eAMA-Einstieg erhalten Sie unter www.eama.at.

Auf dem Antragsformular ist

- durch Anklicken der entsprechenden Felder die geplante Investition auszuwählen (eine Kombination mehrerer Investitionen ist möglich!),
- die Notwendigkeit der Investition zu begründen und darzustellen, wie sich die geplante Investition auf die Verbesserung der Gesamtbetriebsleistung (entfällt bei Betriebsgemeinschaften und Weinbauvereinen) auswirken soll, sowie
- die Höhe der voraussichtlichen Kosten anzuführen.

Zur Plausibilisierung der veranschlagten, voraussichtlichen Kosten ist in jedem Fall mindestens ein Kostenvoranschlag einzuholen und dem Antrag beizulegen. Liegen die veranschlagten Kosten der Investition über den festgelegten Referenzkosten (Information erfolgt durch das online-Formular) oder wurden keine Referenzkosten festgelegt (siehe Tabelle), so ist der Kostenvoranschlag zuzüglich eines Vergleichsangebotes (d.h. in Summe 2 Kostenvoranschläge) dem Antrag beizulegen. Wird in diesem Fall das teurere Angebot beantragt, so ist eine nachvollziehbare Begründung vorzulegen, widrigenfalls die Genehmigung auf Basis des billigeren Kostenvoranschlages erfolgt.

Die Kostenvoranschläge haben zumindest die einzelnen Positionen und Spezifika gemäß Punkt 3.3 zu beinhalten. Neu gegründete Betrieben, welche noch keine Bestandsmeldung abgegeben haben, müssen dem Antrag eine ausführliche und begründete Darstellung der geplanten Betriebsentwicklung beilegen.

Aus der nachfolgenden Tabelle können Sie entnehmen, für welche Fördergegenstände Referenzkosten festgelegt wurden:

Code	Textcode 1 Investition	Textcode 2 Fördergegenstand	Mengen- einheit	Referenzkosten vorhanden
1	Technologien zur Rotweinbereitung	Metallbehälter für Maischegärung (Maischetaucher, Maischefluter)	Liter	Ja
		Liegender rotierender Rührwerk tank aus Metall	Liter	Ja
		Holzgärstände (Liter Kategorien)	Liter	Ja
2	Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung	Komponenten der Gärungssteuerung pro Tank (Steuerungsschrank, elektrische und hydraulische Leitungen, Steuerungssoftware)	Anzahl der Tanks	Nein
		Kühlaggregat bis 34 KW	Anzahl der Aggregate	Ja
		Kühlaggregat über 34 KW		Nein
		Platten- und Röhrenwärmetauscher	Keine	Nein
		Geräte für die Hefevitalisierung und Gärsicherung	Keine	Nein
		Temperierschränke für Kontrollen zur Mikrobiologie/Weinstabilität	Keine	Nein
3	Klärungseinrichtungen	Geräte für Analysen im Laufe der Weinbereitung	Keine	Nein
		Kieselgurfilter	Quadratmeter	Ja
		Cross-Flow-Filter	Keine	Nein
		Mostflotation	Keine	Nein
		Schichtenfilter (Kategorien: 20er, 30er, 40er Gestell; 40 x 40; Umkehrplatte)	Anzahl der Schichtenfilter	Ja
		Andere Schichtenfilter	Keine	Nein

		Kerzenfilter (Kategorie: bis 3 Kerzen)	Anzahl der Kerzenfilter	Ja
		Sonstige Kerzenfilter		Nein
		Zentrifuge	Keine	Nein
		Modulfilter	Keine	Nein
4	Einrichtungen zur Trubaufbereitung	Kombigerät Trubfilter/Kieselgurfilter	Keine	Nein
		Vakuumdrehfilter kleiner 10 m ²	Quadratmeter	Ja
		Vakuumdrehfilter größer 10 m ²		Nein
5	Flaschenabfülleinrichtungen	Trubfilter	Keine	Nein
		Flaschenfüllanlage	Flaschen/ Stunde	Ja
		Etikettiermaschine	Flaschen/ Stunde	Ja
6	Abbeermaschinen und Sortiereinrichtungen	Abbeermaschinen zum Abbeeren und/oder Quetschen des Leseguts	Tonne/ Stunde	Ja
		Sortiereinrichtungen (händisch, mechanisch, optoelektronisch)	Keine	Nein
7	Weinpressen	Pneumatische Weinpressen bis 8.000 Liter Fassungs-Vermögen	Liter Fassungs-Vermögen	Ja
		Pneumatische Weinpressen ab 8.000 Liter Fassungs-Vermögen		Nein
		Zusatzausrüstung für Weinpressen: Kühlung	Anzahl der Pressen	Nein
		Zusatzausrüstung für Weinpressen: selbstoptimierendes Pressprogramm	Anzahl der Pressen	Ja
8	Lagertanks	Lagertanks	Liter	Ja
9	Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehaltes	Vakuumverdampfer	Liter Wasserentzug/ Stunde	Nein
		Umkehrosmoseanlagen		Nein

Achtung:

Die Referenzkosten werden nicht veröffentlicht! Es wird empfohlen, zu jedem beantragten Fördergegenstand 2 Kostenvoranschläge einzuholen. Es ist darauf zu achten, dass die im Antrag/Kostenvoranschlag angeführten Mengen den Mengeneinheiten in der oben angeführten Tabelle entsprechen.

Hinweis:

Bei der Erfassung der Fördergegenstände ist es erforderlich, die Gesamtsumme der jeweiligen Einheit anzugeben. Gibt es mehrere Kategorien zu einem Fördergegenstand, ist auf die richtige Zuordnung zu achten.

Beispiele dazu:

1. Es wird ein 10.000 Liter Maischefluter und ein 5.000 Liter Maischefluter beantragt. Bei der Erfassung muss für den Fördergegenstand die Summe von 15.000 Liter beantragt werden.
2. Es wird eine Weinpresse mit 1.000 Litern und eine mit 1.500 Litern beantragt. Eine Presse wird in der Kategorie bis 1.000 Liter erfasst, die Zweite in der Kategorie 1001 - 2000 Liter. Würden beide

Pressen in eine Kategorie fallen, ist wie in Beispiel eins die Summe der Liter in der passenden Kategorie zu erfassen.

Achtung bei Holzgärständern!

Das Fassungsvermögen eines Holzgärständers muss mindestens 1.000 Liter betragen und darf 8.000 Liter nicht überschreiten. Werden mehrere Holzgärstände beantragt, ist die Summe der Liter der passenden Kategorie zuzuteilen.

Hinweis:

Förderwerber, die eine Investition mit Kosten in der Höhe von mehr als 100.000,- beantragen und deren vermarktete Weinmenge in Litern gemäß der übermittelten Bestandsmeldung jedoch weniger als dem beantragten Betrag in Euro entspricht, haben zusätzlich Nachweise vorzulegen, dass sie über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um eine wirksame Umsetzung des beantragten Vorhabens zu gewährleisten. Ein Beispiel: Beantragt wird eine Weinpresse für 120.000,- Euro und die vermarktete Weinmenge laut Bestandsmeldung beträgt 90.000 Liter. In diesem Fall ist es erforderlich, Unterlagen vorzulegen, aus denen der letzte Jahresumsatz des Betriebs ersichtlich ist (zB Bilanz, GuV-Rechnung etc.).

Achtung:

Beginn der Investition:

Mit der Investition darf nicht vor Antragstellung begonnen werden. Für die Beurteilung des Zeitpunktes des Beginns der Investition ist das Datum der bezug habenden Rechnungsbelege, Lieferscheine und Zahlungsnachweise maßgeblich. Liegt der aus den Rechnungsbelegen, Lieferscheinen oder Zahlungsnachweisen ersichtliche Beginn der Investition vor dem Antragszeitpunkt, so kann für die betroffene Maßnahme keine Förderung gewährt werden. Dies bedeutet konkret, dass die Investition bereits vor der Antragstellung verbindlich bestellt werden kann. Die Lieferung, Montage etc. sowie das Rechnungsdatum und auch das Datum des Zahlungsnachweises (Kontoauszug etc.) dürfen jedoch nicht vor dem Antragsdatum liegen! Bei der verbindlichen Bestellung ist eine Anzahlung bis maximal 20 % des Kaufpreises zulässig.

3.6 GENEHMIGUNGSVERFAHREN, RÜCKTRITT, ÄNDERUNG

Nach Abschluss des Prüfverfahrens in der AMA erhalten die Förderwerber - sofern alle Bedingungen erfüllt sind - die formelle Genehmigung zur Durchführung des beabsichtigten Investitionsvorhabens in Form eines Bescheids der AMA. Sollte der Antrag Mängel aufweisen, so kann keine Genehmigung erteilt werden. Falls die Budgetmittel für die eingereichten Anträge nicht ausreichen, kann der Antrag im Folgejahr wieder dem Auswahlverfahren unterzogen werden, sofern das entsprechende Feld im Antrag angekreuzt wurde. Die Umsetzung des Vorhabens vor formeller Genehmigung des Antrags durch die Bewilligende Stelle erfolgt auf eigenes wirtschaftliches Risiko des Förderwerbers.

Rücktritt, Änderungen im Antragsformular:

Eine Zurückziehung des Antrages ist schriftlich bis zum Erlass eines Genehmigungsbescheids durch die AMA möglich. Im Falle einer Zurückziehung des Antrags zu einem späteren Zeitpunkt ist der Förderwerber, ausgenommen im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, für die folgenden beiden Haushaltsjahre von der Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen.

Eine Änderung des Antrags ist einmal im Antragszeitraum zulässig und ist der AMA vor Durchführung schriftlich per Post oder E-Mail (weinmarktordnung@ama.gv.at) zur Kenntnis zu bringen. Ein Formular dafür wird auf der Homepage der AMA zur Verfügung gestellt.

Bewirtschafterwechsel:

Im Fall der Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebes an einen Übernehmer ist auf dem von der AMA für Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich aufgelegten Formblatt die Übernahme aller aus den für die Weinmarktordnungsmaßnahmen geltenden Bestimmungen resultierenden Rechte und Pflichten durch eigenhändige Unterschrift des Übernehmers und Übergebers zu bestätigen. Der Übernehmer des Betriebes hat die Fördervoraussetzungen laut nationaler Verordnung zu erfüllen. Durch die Übergabe der Rechte und Pflichten geht der Anspruch auf Gewährung der Beihilfe auf den Übernehmer des Betriebes über.

Das von der AMA für die Weinmarktordnungsmaßnahmen aufgelegte Formblatt betreffend Betriebsübergabe bzw. Bewirtschafterwechsel ist der AMA (gemeinsam mit dem Bewirtschafterwechsel-Formular, www.ama.at) unverzüglich zu übermitteln.

3.7 ABSCHLUSS DES INVESTITIONSVORHABENS, AUSZAHLUNG DER BEIHILFE

Die Investitionsmaßnahme ist bis spätestens 31.05. des auf die Antragstellung folgenden Jahres fertig zu stellen und der Abschluss des Investitionsvorhabens ist der AMA unter Verwendung des dafür vorgesehenen Online-Formulars anzuzeigen (Antrag auf Gewährung der Beihilfe):

Der Antrag hat eine genaue nachvollziehbare Auflistung der getätigten Investitionen und der angefallenen Kosten zu enthalten. Weiters sind alle Nachweise über die entstandenen Kosten (Rechnungen zuzüglich Zahlungsnachweise), sowie eine Fotodokumentation der getätigten Investitionen hochzuladen. Aus der Fotodokumentation müssen Typenschild (wenn vorhanden), Art und Markenbezeichnung der Investition erkenntlich sein. Die fertiggestellten Investitionsmaßnahmen sind im Betrieb solcherart kenntlich zu machen, dass es auch betriebsfremden Personen jederzeit leicht möglich ist, die betreffenden Investitionen mit den Bezug habenden Rechnungsbelegen unzweifelhaft in Verbindung zu bringen. Wenn die Investition im Rahmen eines weiter reichenden Gesamtprojektes getätigt wurde, so sind die Rechnungsbelege zu trennen und die einzelnen Kosten nachvollziehbar zu belegen.

Nach Überprüfung des Antrags sowie der übermittelten Bezug habenden Unterlagen und Nachweise auf Vollständigkeit und Richtigkeit wird die AMA die Fertigstellung der Investition anhand der Auflistung der getätigten Investitionen und der Kostennachweise vor Ort kontrollieren. Die Investition gilt dann als fertig gestellt, wenn alle Arbeitsschritte soweit abgeschlossen sind, dass eine dauerhafte, zukünftige wirtschaftliche Nutzung der Investition sichergestellt ist.

Auszahlung der Beihilfe:

Nach der Vor-Ort-Kontrolle entscheidet die AMA mit Bescheid über die Auszahlung der Beihilfe. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens 15. Oktober des auf die Antragstellung folgenden Jahres. Es können maximal die mit Bescheid genehmigten förderfähigen Kosten berücksichtigt werden.

Wird der Antrag auf Auszahlung der Beihilfe, ausgenommen im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, nicht innerhalb der Fertigstellungsfrist (bis 31.5.) eingereicht oder beträgt die ermittelte Beihilfe weniger als 80% der genehmigten Beihilfe, so kann keine Beihilfe ausbezahlt werden und der Antragsteller ist für die folgenden beiden Haushaltsjahre von der Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen!

Für das abgeschlossene Investitionsvorhaben gilt eine Behaltefrist von 5 Jahren ab dem Auszahlungsbescheid. Innerhalb des Zeitraumes von 5 Jahren darf weder eine erhebliche Veränderung an der Investition oder den Eigentumsverhältnissen erfolgen, noch die Betriebstätigkeit aufgegeben werden. Kein Verstoß gegen die Behaltefrist liegt vor bei einem Übergang des Betriebes auf einen neuen Bewirtschafter (Bewirtschafterwechsel) oder bei einer Änderung in der personellen Zusammensetzung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft und der sich daraus ergebenden gesellschaftsrechtlichen Änderungen bzw. im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge.

4 ALLGEMEINE HINWEISE ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND DEN ZAHLUNGSNACHWEISEN

- Trägt ein Zahlungsbeleg oder eine Rechnung den Vermerk „Eigentumsvorbehalt“ oder gleichlautendes, so hat der Förderwerber eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Bank vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Bank die AMA im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes unverzüglich darüber informieren wird. Die vorgelegten Rechnungen müssen auf den Förderwerber lauten. Aus den vorgelegten Zahlungsnachweisen hat unzweifelhaft hervorzugehen, dass die Zahlung durch den Förderwerber erfolgt ist. Als derart erfolgte Zahlung gilt auch die Zahlung durch eine im engen Familienverhältnis zum Förderwerber stehende Person (Ehegatte, Ehegattin, Lebensgefährte, Lebensgefährtin, Sohn, Tochter, Mutter, Vater, Bruder, Schwester), wenn diese nachweislich im Betrieb des Förderwerbers mitwirkt. Leasingfinanzierte Maßnahmen sind nicht förderbar. Übersteigt der jeweilige Rechnungsbetrag 5.000 Euro netto, so muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.
- Eine Warenlieferung an statt Zahlung sowie die Verwendung von Guthaben auf Tauschbörsen sind keine geeignete Zahlungsweise im Sinne der nationalen Verordnung zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich.
- Wird eine Fremdwährungsrechnung in Euro beglichen, so ist der aus dem Zahlungsnachweis ersichtliche Eurobetrag exklusive aller Bankspesen vom Förderwerber auf der Rechnung anzuführen.
- Es sind ausschließlich Rechnungsbelege von für die jeweilige Tätigkeit gewerberechtlich zulässigen Firmen zu berücksichtigen. Aus den Rechnungsbelegen müssen alle für die Ermittlung und Kontrolle des Förderbetrages erforderlichen Einzelpositionen und die zugehörigen Teilbeträge ersichtlich sein. Die eingereichten Rechnungen müssen in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Für Rechnungen in einer anderen Sprache sind auf Verlangen der AMA beglaubigte Übersetzungen nachzureichen.
- Generell nicht förderbare Ausgaben im Sinne dieser Verordnung sind Sollzinsen, Parkkosten, Stornokosten, Skonti, Rabatte, erstattungsfähige Umsatzsteuer, Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen beweglichen Gütern, Bankspesen für Fremdwährungsrechnungen und Auslandsüberweisungen, Spesen betreffend Kreditkartenzahlungen, Kosten für die Ausstellung eines Visums, Versicherungskosten, Maut- und Autobahngebühren, öffentliche Abgaben und Gebühren (ausgenommen indirekte Abgaben), Servicekosten, Entsorgungskosten von Altmaterial, Beratungs- und Anwaltskosten sowie Etiketten für Weinflaschen.
- In allen Fällen, in denen vom Rechnungsleger (Leistungserbringer) elektronisch archivierte Rechnungen bzw. elektronische Rechnungen ausgestellt werden, muss ein Vermerk angebracht werden, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die elektronische Rechnung ausschließlich zur Förderung in der Periode WEIN 19 – 23 eingereicht wird (z.B. *Die gegenständliche Rechnung wurde anlässlich eines Projektes ausgestellt, das zur Förderung im Rahmen des EU-Programmes Investitionen in der Periode WEIN 19 – 23 eingereicht wird.*).

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.17, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 334 39 54, E-Mail: weinmarktordnung@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: BMNT Alexander Haiden; Hersteller: AMA